



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung
Vorl.Nr.: V/2006/0524
Datum: 13.11.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz | 30.11.2006 | öffentlich |
| Rat | 11.12.2006 | öffentlich |

Tagesordnung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl;
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, BUND RSK vom 25.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1 u. 2): Der Plananlass ist nicht schlüssig. Die Wahl des Wohnungsbau- und Kindergartenstandortes nicht hinreichend begründet. Der Standort ist verkehrlich schlecht erreichbar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Stellungnahme bringt keine neuen Argumente vor. Auf die Standortwahl und den Bedarf des Kindergartens ist hinreichend im Rahmen der Abwägung innerhalb der frühzeitigen Beteiligung eingegangen worden. Neben den verschiedenen Standorten, die im Vorlauf einer Prüfung unterzogen wurden, wurde in der Abwägung herausgestellt, dass der jetzt gewählte Standort bestmögliche Voraussetzungen für eine naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum bietet. Für die Schaffung von Wohnbauflächen besteht in der Ortslage ebenso ein Bedarf, den es mangels vorhandener Baulücken und verfügbarer zu decken gilt. Der Bebauungsplan schafft

hier ein Potential von ca. 7 Wohneinheiten. Weitere Ausführungen enthält der Beschluss vom 12.09.2006, der im Wortlaut mitgeteilt worden ist.

Die Situation der Kinder mit Behinderungen ist im Zuge der Bedarfsplanung zu beachten. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Als Anhaltspunkt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderungen hat sich landesweit die Quote von 2% der betroffenen Altersgruppe etabliert. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, müssten 33 integrative Betreuungsplätze vorgesehen werden. Zum Stichtag 01.08.2006 stehen den statistisch anzunehmenden **33 Kindern mit Behinderungen** im Alter von 3 bis 6 Jahren (3,25 Jahrgänge) 10 Plätze in 2 Einrichtungen zur Verfügung. Es müssten **23 Plätze** geschaffen werden um alle Kinder mit Behinderungen zu versorgen. Daher wird an der Zielrichtung einer integrativen Einrichtung an dem geplanten Standort festgehalten.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden sollen. Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern. Der besonderen Aufgabenstellung der integrativen Erziehung wird durch die spezifische Gruppenform der 'Integrativen Kindergartengruppe' mit einer spezifisch unterstützenden und fördernden Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel) entsprochen.

Das Außengelände wird sicher ausgestaltet, ohne jedoch die vorhandenen, wichtigen Umweltreize auszublenden. Eine naturnahe Gestaltung bietet vielseitige Möglichkeiten, für Kinder in jeder Entwicklungsphase. Seine körperlichen Grenzen erfährt das Kind hier ebenso wie das Gefühl, ein Ziel erreichen zu können. Bei seiner Geburt bringt das Kind die Neugier auf seine natürliche Umgebung mit auf die Welt. Erfahrungen nisten sich in der Psyche des Kindes ein und formen seine Persönlichkeit aus. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der in der Konzeption der Kindertageseinrichtung aufgegriffen wird.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1 u. 2): Die Gewässernähe birgt für den Kindergarten unnötige und vermeidbare Gefahren sowie technische und hygienisch Probleme.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Das für den Kindergartenstandort ausgewiesene Areal ist eine Ackerfläche außerhalb des regelmäßig oder auch nur sporadisch überfluteten Auenbereichs der Bröl, keine Naß- oder Feuchtwiese. Insbesondere auf dem Gelände des geplanten Kindergartens beträgt der Flurabstand (=Abstand von Geländeoberkante bis zum Grundwasser) ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens *Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben* des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) bei mittleren Grundwasserständen 2,5 m. Selbst bei einem HQ100 Hochwasser, also in einer Situation, in der die tiefer gelegenen Wohngebäude in Müschmühle bereits vom Hochwasser erfaßt und in Weldergoven der Deich überflutet wird, beträgt der Flurabstand am Kindergartenstandort immer noch 0,75 m. Die in der BUND-Stellungnahme beschriebenen Phänomene (Dauermatsch, Faulen von Spielgerätfundamenten) treten bei mittleren Wasserständen nicht auf. Eine Belästigung durch Stechinsekten mit aquatischer Larvenentwicklung wird damit kaum über die des Ortes insgesamt hinausgehen. Wie in allen Kindergärten wird das Außengelände mit einem überstiegssicheren Zaun umfriedet und das Spielen im Freien beaufsichtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 2): Die bestehenden Grundwasserstände und Hochwassergefahr führt zu hohem baulichen Aufwand, ggf. Objektschäden und Schadensersatzansprüchen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: In des Gutachtens *Hydrogeologische Untersuchungen*

im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben“ des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) wurde festgestellt, dass „aufgrund der festgestellten hohen Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters bei derartig lokalen und geringfügigen Querschnittsänderungen im Grundwasserleiter mit keiner maßgeblichen Veränderung der Grundwasserströmungsrichtung gerechnet wird. Es ist abzuschätzen, dass sich bei Hochwasserereignissen nur für kurze Zeit geringfügige Grundwasserstandserhöhungen im unmittelbaren Umfeld des (tiefer liegenden, geplanten) Gebäude einstellen können.“ (S. 24) Für die bestehenden Baukörper bestehen somit zumindest durch die im Bebauungsplan 04.3 geplante Bebauung keine Gefahr von Vernässungen. Hinsichtlich der geplanten Häuser ist zumindest für die tiefer liegenden Standorte die Vernässungsgefahr der keller-relevanten Bodenhorizonte hinreichend dokumentiert, um im Bebauungsplanverfahren Kellergeschosse auszuschließen oder nur im Ausnahmefall eigenverantwortlich und mit entspr. baulichem Aufwand zuzulassen. Damit können - eine mängelfreie Bauausführung vorausgesetzt - Objektschäden von vornherein vermieden werden. Für den Kindergarten ist kein Kellergeschoss geplant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die im Abwägungstext erwähnte Vorteil des Standortes am Brölbach wegen seiner Eigenschaft als umweltpädagogisch nutzbarer Naturerlebnisraum deutet auf eine höhere Frequentierung und damit höhere Störungsraten hin.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Mit nennenswerten Störungen des Bachlebensraums ginge ein unbeaufsichtigtes, „freies“ Spielen am Ufer einher, was aber schon aus Unfallverhütungsgesichtspunkten nicht angezeigt ist. Dagegen induziert die gelegentliche Nutzung des vorhandenen Wanderwegenetzes und des nahe gelegenen Spielplatzes durch eine Kindergruppe unter Führung des Kindergartenpersonals keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artenschutzbestimmungen bzw. der FFH-Richtlinie.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Aufgrund des Umgestaltungsbedarfes des Kindergartengrundstückes sind Konflikte mit Großbäumen absehbar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Auf dem Kindergartengrundstück befinden sich keine Großbäume.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die betroffenen Böden sind aufgrund ihrer Genese als Auenboden schützenswert, selbst wenn ihre oberste Bodenschichten infolge von Acker- und Gartennutzung gestört sind.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Grundwasserflurabstand beträgt an der am tiefsten Punkt gelegenen Bauflächen (Kindergarten) bei mittleren Grundwasserständen 2,5 m und die Überflutungshäufigkeit ist deutlich geringer als 1x/100 Jahre. Insofern ist die Ausprägung als Auenboden, der eine besonders hohe Schutzwürdigkeit rechtfertigen würde, nicht sehr hoch. Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit von unversiegeltem Boden im Sinne des BBodenSchG und des BauGB ist in die Abwägung mit eingegangen, wurde aber in der Gewichtung mit anderen Belangen nicht als vorrangig eingestuft.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Flächen entlang der Auen erfüllen wichtige Biotopverbundfunktion und dienen im Hochwasserfall als Rückzugsräume.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Umfang der hier in Rede stehenden Bebauung ist größenordnungsmäßig nicht geeignet, diese Funktionen in unzulässiger Weise zu entwerfen. Hierfür sprechen die im Bereich der Bröl nach wie vor weitläufig vorhandenen Wiesen, sowie die gegenüberliegende Waldflächen. Das dargestellte Szenario, dass nach einem

Hochwasserereignis das Überschwemmungsgebiet aus ungestörten Rückzugsgebieten wiederbesiedelt werden muss, gibt die ökologischen Zusammenhänge im Bröltal nur unzureichend wieder.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3 u. 7): Eine Beschränkung der Gewässerdynamik auf den HQ-100-Bereich entspricht nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Auftrag gem. § 2 LWG und § 1 WHG.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Verordnungen oder Erlasse zur Art der Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie oder konkrete Maßnahmenpläne liegen bis heute nicht vor, da sich das mehrstufige Verfahren erst auf der Ebene der Bestandaufnahme und -bewertung befindet. Auch bei Heranziehung der abstrakten Ziele und Grundsätze sind keine konkreten Konflikte zwischen den Planinhalten und den rechtlichen Vorgaben erkennbar. Der Geltungsbereich bleibt außerhalb des formalen (gesetzliches Überschwemmungsgebiet) bzw. des funktionalen und ökologischen Gewässerbereiches (sporadisch überschwemmter Raum). Denkbare konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ (WR-RL) würden sich aller Voraussicht nach auf den Verzahnungsraum von Gewässer und Überflutungsraum erstrecken. Die brölseitig tiefer liegende Reithalle bachabwärts und auf etwa gleicher Isohypse liegenden Bebauung (ca. 75 m üNN) bachaufwärts machen die Entwicklung eines umfassenden Retentionsraumes oberhalb der HQ100 Linie ohnehin unwahrscheinlich.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die Umsetzung der Planung macht zahlreiche artenschutzrechtliche Erlaubnisse erforderlich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Artenschutzrechtliche Konflikte und entspr. Genehmigungstatbestände sind ausweislich der artenschutzrechtlichen Gutachten nicht gegeben. Diese wurden durch Verkleinerung des Geltungsbereiches und weiteren Vermeidungsmaßnahmen umgangen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u. 5): Aus der FFH-RL erwächst zusätzlich die Anforderung eines Biotopverbundes zum Aufbau eines kohärenten Netzes.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die in der FFH-RL enthaltene Zielsetzung zum Biotopverbund und Aufbau eines kohärenten Netzes von Lebensräumen mit gemeinschaftlicher Bedeutung kann nicht als Überplanungsverbot des Außenbereichs interpretiert werden, sondern ist auf den konkreten Einzelfall anzuwenden. Die Planungsabsichten der diesbzgl. federführenden Landes- und Bundesdienststellen gehen zunächst aus der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Lebensräume hervor. Da diese entlang der Bröl in der Tat sehr eng umrissen sind, kann der „Verbund-Korridor“ um das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes, des Überschwemmungsgebietes sowie die aktuellen Biotope mit Auenbezug (Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenflur) erweitert werden. Dieser Funktionsraum fand auch unter dem Hinblick des Biotopverbundes Berücksichtigung und wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Die Bebauung gefährdet den Lebensraum des Weißstorches.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Für den Weißstorch liegt im ganzen Rhein-Sieg-Kreis seit Jahrzehnten kein Brutnachweis vor. Die - im weiteren Umfeld, außerhalb Bröls festgestellten vereinzelt Sichtbeobachtungen sprechen in der Abwägung nicht gegen eine rel. kleinflächige Bebauung.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die Planung läuft den Bestimmungen der FFH-RL zuwider.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswirkungen der Ziele des FFH-Gebietes und die artenschutzrechtlich beachtlichen Bestimmungen sind anhand von 2 Fachgutachten untersucht. Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL oder des BNatSchG festgestellt werden.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u.5): Der Untersuchungsgegenstand ist in unzulässiger Weise reduziert worden (Fledermäuse).

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Satzungsgeber hat bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials die vom Planinhalt und im Planungsraum relevanten Belange heranzuziehen. Diese ist im Rahmen des Verfahrens in punkto Artenschutz auf der Grundlage von 2 Fachgutachten erfolgt. Eine tiefgehende Untersuchung von den vom BUND angeführten Spechten und Eisevögeln hätte keine Auswirkungen auf die Planungen, da keine Eingriffe in den Bachlebensraum der Bröl oder altholzreiche Gehölzbestände geplant sind, sondern eine Bebauung einer Ackerfläche und Gärten am Siedlungsrand anstehen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Die Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist unzureichend.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Untersuchung der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders relevanten Fledermauslebensräume fand in einem mehrstufigen Verfahren statt. Die in dem Frühjahr durchgeführten ersten Untersuchungen auf einem größerem Untersuchungsgebiet dokumentierte vergleichsweise hohe Dichten von fliegenden Tieren, aber keine Hinweise auf konkrete Quartiere. Bei der anstehenden Frage, inwieweit die Untersuchungen bzgl. der potentiellen Quartiere (Altbaumbestand im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs) intensiviert werden oder der fragliche Raum abweichend von früheren Entwürfen vom Geltungsbereich ausgenommen wird, entschied sich die Stadt für letzteres. Der Ansatz, von vornherein konfliktbehaftete Räume von baulicher Inanspruchnahme auszunehmen, steht in Übereinstimmung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Die Bebauung wirkt sich auf das FFH-Gebiet negativ aus.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Konflikte mit den Zielen der FFH-RL sind ausweislich der beiden Fachgutachten nicht gegeben. Diese wurden durch Zuschnitt des Geltungsbereiches und weiteren Vermeidungsmaßnahmen umgangen. Weitergehende Überlegungen bezüglich vorliegender bzw. fehlender Ausnahmetatbestände sind damit irrelevant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Da negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, sind auch hier Alternativen zu prüfen. Beeinträchtigungen würden spätestens nach schweren Hochwasserschäden im geplanten Baubestand restriktive Hochwasserschutzmaßnahmen (Uferverbau, Eindeichungen) mit Schadstoffeintrag erfolgen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine vertiefte Prüfung von Alternativen und Überprüfung von Ausnahmetatbeständen steht im Rahmen der FFH-Prüfung an, wenn von erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumes infolge des Eingriffs auszugehen ist. Im Ergebnis der FFH-VVorP war dies jedoch nicht der Fall. Auch die Plan-UP-Richtlinie und das

BauGB enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Alternativprüfung, die über die herkömmliche Planbegründung i. S. d. BauGB hinausgeht. (Busse et. al 2005). Dass künftige höhere Hochwasserereignisse bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen nach sich ziehen, ist spekulativ und kaum zu erwarten. Die Stadt Hennef als die für den baulichen Hochwasserschutz verantwortliche Stelle plant an der Bröl keine solchen Maßnahmen. Auch an der Sieg, wo die Stadt umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt hat und weitere plant, ist die angestrebte Schutzstandart das gefahrlose 100-jährige Hochwasserereignis. Dieser ist an der Bröl bereits gegeben und wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5 u. 6): Die Reduzierung der Betrachtung FFH-VVP auf FFH-Fisch- und Rundmäulerarten ist unzulänglich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Maßgeblich für die FFH-VVorP sind die Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) sowie die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, nicht aber die Arten des Anhang IV. Diese sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und nur dann Bestandteil der FFH-VVorP, wenn sie gleichzeitig Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) oder maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind. Fledermäuse sind nicht explizites Erhaltungs-/Schutzziel des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“. Hier werden auf Artenebene Fluss- und Bachneunauge, Lachs und Groppe genannt. Im übrigen würde hier eine erneute Prüfung lediglich unzweckmäßige Redundanzen und keine neuen Ergebnisse mit sich bringen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Dynamik der Bröl würde durch die Bebauung erheblich eingeschränkt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Tatsache, dass der für eine Bebauung ins Auge gefasste Geltungsbereich an der Dynamik des Fließgewässers nicht teilnimmt, hat nichts mit der gegenwärtigen Nutzung zu tun, als vielmehr mit der kaum zu veränderten Topographie und Höhenlage. Hieran würden auch andere, naturschutzgemäßere Planaussagen wenig ändern.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Summation von Eingriffen ist nicht bedacht worden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht sowie in den begleitenden Fachgutachten in ihrer Gesamtheit dargestellt und bewertet worden. Darüber hinausgehende, zu addierenden Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Eine Beschränkung auf den HQ100-Überschwemmungsraum ist unzulänglich. Diesbezügliche Varianten wie eine verändertes Hochwasserverhalten sowie höhere Pegel wurden nicht untersucht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Zur Umsetzung des raumordnerischen Vorgabe, Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln (LEP NRW, Ziel B.111.4.25), führt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW aus: „Zur Abgrenzung der Abfluss- und Retentionsbereiche ist im Einzelfall unter Beteiligung der Oberen Wasserbehörden und der zuständigen Staatlichen Umweltämter zu klären. Dabei ist landeseinheitlich ein 100-jähriges Hochwasserereignis zugrunde zulegen.“ (MURL 7.4.1998, Az. /I A5-VI B4-72.14.03). Dieses Wirkungsbereich wurde auch bei der FFH-VVorP zugrunde gelegt. Es erscheint auch nachvollziehbar, als Überschwemmungsraum das Areal zu betrachten, dass zumindest in

überschaubaren Zeitraum (hier: 100 Jahre) einem direkten Einfluss (=Überflutung) des Fließgewässers unterliegt. Auch die betroffenen Nutzungen (Gärten, Acker) sind nicht mehr als auetypische, gewässernahe Landnutzungsformen anzusprechen. Für die Berechnung von Wahrscheinlichkeiten mit noch selteneren Hochwasserereignissen (HQ 150, HQ 200) sind aufwändige, geohydrologische Modelle mit Betrachtung des gesamten Gewässereinzugsgebietes erforderlich, die die Möglichkeiten einer Kommune übersteigt und im vorliegenden Fall keinen größeren Erkenntnisgewinn bringen würde. Der Standard HQ100 hat sich beim Hochwasserschutz an der Sieg etabliert und wird auch im Hochwasseraktionsplan und neueren Planfeststellungen zu Grunde gelegt. Dass es - wie vom BUND angemerkt - im europäischen Vergleich höhere Standards gibt, ist auf die andernorts existentiellere Bedeutung von Hochwasserereignissen (Bsp. Niederlande) zurückzuführen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Bei Hochwasser versagt die geplante Versickerung und es kommt zu einer Direkteinleitung in die Bröl, was wiederum hochwasserverstärkend wirkt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die geplante Bebauung und der absehbare Versiegelungsgrad sind größenordnungsmäßig nicht geeignet, den Hochwasserspiegellage messbar zu verändern. Zudem ist das derzeitige Niederschlagswasserverhalten aufgrund der mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden nicht wesentlich anders, als bei Planumsetzung: Die Niederschläge werden auf relativ kurzem Weg dem Gewässersystem der Bröl zugeführt. Die Form der Entwässerung (Versickerung über Bodenmulde) ist eine Maßnahme, um den Eintrag von abgeschwemmten Feinanteilen in die Bröl zu verhindern, da diese das Laichsubstrat von Salmoniden zusetzen. Im Hochwasserfall kommt es bekanntermaßen zu einem starken Anstieg der Gewässerdynamik (Mobilisierung von Feinanteilen, Eintrag von Trübstoffen, organischen Material und Erosionsprodukten), bei der keine Sedimentation stattfindet.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Versickerungsmulden verschlechtern die Standortbedingungen der Großbäume.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Bei der Versickerungsmulde ist kein Dauereinstau vorgesehen, so dass sie zeitlich nur sehr eingeschränkt Wasser führt. Es ist davon auszugehen, dass das weiträumig entwickelte Wurzelsystem der Lindengruppe die Veränderungen kompensiert. Die hohe Schutzwürdigkeit leitet sich im ansonsten walddreichen Bröltal auch nicht so sehr von der Qualität der Baumindividuen, sondern vielmehr aufgrund ihrer Eigenschaft als (angenommenes) Quartier für Fledermäuse ab. Diese Funktion erfüllt die Baumgruppe auch im schlechtesten Fall eines Totalabgangs. Der Bereich ist nicht in den Kindergarten mit einbezogen, so dass die Verkehrssicherungspflicht reduziert und durch die routinemäßigen Kontrollen der städtischen Bäume abgedeckt ist.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Der Umweltbericht behandelt die negativen Auswirkungen auf das LSG und NSG nur unzureichend.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswirkungen auf die benachbarten Lebensräume werden im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten hinreichend dargestellt, kommen aber zu anderen Ergebnissen, als die in der BUND-Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Beunruhigung, Nahrungsraumverlust, Rückzugsräumen bei Hochwasser. Maßstabsbedingt und BauGB-konform werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die Inhalte gröber dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter verfeinert. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Aufstellung beider Pläne im Parallelverfahren, so dass beide Unterlagen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Hinweise zum Monitoring fehlen im Umweltbericht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Zum Monitoring wird im Umweltbericht u.a. ausgeführt:

- Kontrolle der festgesetzten Bepflanzung durch Inaugenscheinnahme (1 Jahr nach Fertigstellung).
- Das Hochwasserverhalten der Bröl und die damit korrespondierenden oberflächennahen Vernässungen werden dahingehend beobachtet, ob sie den hier zugrunde gelegten Untersuchungsergebnissen entsprechen. Hierzu werden die eingerichteten Grundwassermessstellen durch Beprobung bei Hochwasserereignissen genutzt.
- Regelmäßige Kontrollen des städteigenen Kindergartens auf grundwasserbedingte Gebäudeschäden.
- Systematische Erfassung der Beobachtungen zum Fledermausbestand

Maßstabsbedingt und BauGB-konform werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die Inhalte gröber dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter verfeinert. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Aufstellung beider Pläne im Parallelverfahren, so dass beide Unterlagen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten.

Die in der Stellungnahme des BUND angeführte beachtliche SUP (Strategische Umweltprüfung) ist lt. § 17 UVPG nicht einschlägig. Die Umweltprüfung findet bei Bauleitplänen nach Maßgabe des BauGB statt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Im Rahmen der Bestandsaufnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie wurde der Grundwasserkörper zum Einzugsgebiet der Sieg aufgrund der übermäßigen Bebauung als stark belastet ausgewiesen. Bis 2015 ist hier ein guter chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wiederherzustellen, was der Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die nach Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs in Rede stehende Bebauung ist zu geringfügig, als dass sie einen maßgeblichen Einfluss auf den Grundwasserkörper im Bezugsmaßstab „Siegeinzugsgebiet“ nehmen könnte. Der Stellungnahme wird mit der Reduktion des Planungsgebietes teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 8): Es sollten alle Bäume, auch außerhalb des Geltungsbereiches als zu sichernde Bäume festgesetzt werden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Festsetzungen dieser Art lassen sich nur innerhalb des Geltungsbereich treffen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 8): Hecken und Zäune des Kindergartens stellen im Hochwasserfall Abflusshindernisse dar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Kindergarten liegt außerhalb des HQ100-Bereiches, d.h. der Fall tritt in weniger als 1x/100 Jahren auf.

zu T2, Deutsche Telekom AG, T-Com vom 26.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zeitliche und bauliche Koordination erfolgt im Vorlauf zu den geplanten Erschließungsmaßnahmen.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung, vom 27.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerungsmulde ist neben dem Kindergartengelände außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bröl geplant. Eine Genehmigung nach § 113 LWG NRW ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Versickerung der Niederschlagswässer über eine Mulde wurde bereits am 6.10.2005 mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Mulde ist gemäß dieser Abstimmung wegen der hohen im Hochwasserfall der Bröl zu erwartenden Grundwasserstände möglichst flach (max. Tiefe = 30cm) zu gestalten. Die gemäß Bodengutachten Bohne' aus Juli 2005 schon in 1,50 bis 2,70m Tiefe anstehenden Brölschotter mit ihrer guten Wasserdurchlässigkeit lassen im Hochwasserfall einen Einstau dieser Schotterschicht bis max. 1,50m unter Gelände erwarten,. Der geforderte Mindestsohlabstand der Anlage zum mittleren höchsten Grundwasser beträgt gem. ATV A 138 und Rd.Erl. zum § 51a LWG NRW mindestens 1,0m. Unter diesen Voraussetzungen und in Kenntnis dieser Bedingungen hat die Untere Wasserbehörde dem Bau einer flachen Versickerungsmulde zugestimmt.

Die danach im Gutachten von Prof. Losen (April 2006) genannten, beim mittleren Hochwasser der Bröl am 11.03.2006 (1 Tag nach der Hochwasserwelle, Grundwasser stieg mit einem Tag Verzögerung) gemessenen Grundwasserständen von etwa 1,25m unter Gelände im Bereich der geplanten Mulde bestätigen die o.g. Angaben. Bei einem 100- jährigem Hochwasserereignis kann das Grundwasser laut Prognose natürlich noch weiter ansteigen. Der Gutachter spricht hier von prognostizierten 0,50m unter Gelände. Für die Genehmigungsfähigkeit der Mulde geht die Untere Wasserbehörde aber nicht von den höchsten, sondern von den mittleren höchsten Grundwasserständen aus.

Aufgrund der partiellen Bewaldung steht für eine Aufwertung nur 1.800 qm zur Verfügung, so dass ergänzend das Ökokonto heranzuziehen ist.

Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung: Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt (Kap. 6.4.) werden auf der bisher größtenteils als Ackerfläche genutzten städtischen Parzelle Gehölzanpflanzungen vorgenommen. Gemäß der angewandten Bewertungsmatrix (*Arbeitshilfe zu Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen*) (MSWKS u. MUNLV NRW 2001) erfolgt damit eine Aufwertung von Acker (Punktwert 2) auf Gebüsche/Feldgehölz (Punktwert 6), im Saldo also um 4 Punkte. Die rechnerisch zu kompensierenden 5.547 Punkte können damit auch auf der 1.800 großen Ackerfläche erzielt werden. Ein Rückgriff auf das Ökokonto ist nicht erforderlich. Die Anregung, den Bereich mit Holzpflöcken o.ä. zu markieren, wird berücksichtigt.

zu B1, RA'e Lenz u. Johlen, Köln, vom 30.10.2006:

I/1

Die herangezogene Aussage aus dem Umweltbericht („vorbereitend für die nachfolgenden Bebauungspläne“) ist in der Tat nicht ganz zutreffend, da parallel zur 19. Flächennutzungsplanänderung nur **ein** Bebauungsplan mit gleichem Geltungsbereich aufgestellt wird. Der Numerus wird im Umweltbericht korrigiert. Gleichwohl bleibt es der Planungshoheit der Stadt unbenommen, im Rahmen einer ergebnisoffenen Diskussion über eine weitere künftige bauliche Entwicklung zu beraten.

I/2

Im konkreten Fall gab es die lokale Wohnraumnachfrage u.a. auch für die eigenen Kinder auf den eigenen Grundstücken. Innerhalb der Ortslage sind keine Flächenpotentiale erkennbar (Einwohnerprognose Stadt Hennef – Fortschreibung 2006). Der Angebotsbebauungsplan bietet Raum für 7 Einfamilienhäuser und erweitert damit das Wohnraumangebot in der Ortslage angemessen in städtebaulich vertretbarer Weise.

In die Abwägung sind auch soziale Bedürfnisse der Bevölkerung einzustellen (§1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB). Die Ausweisung von Wohnbauflächen leistet einen positiven Beitrag zur demografischen Entwicklung der Bevölkerung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass junge Familien in der Ortslage wohnen bleiben bzw. dazu ziehen können.

I/3

Die Kaufpreishöhe ist nicht relevant für das Verfahren.

In Abwägung unterschiedlicher Belange hat sich die Stadt bei der Standortwahl für den Kindergarten für diese Fläche entschieden in deren Eigentum sie sich bereits befindet. Die besondere Eignung des Standortes für einen integrativen Kindergarten wird von Seiten der Jugendpflege begründet (siehe I/4).Gegen das Planungsziel einer reinen Baulandausweisung spricht die vorgeschlagene Variantenplanung, die nur die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf, „Zweckbestimmung Kindergarten“ vorsah. Letztlich hat sich der Ausschuss für eine Kombination aus Fläche für Gemeinbedarf und Wohnbaufläche für das Verfahren entschieden. Eine Vorwegbindung in der dargestellten Form wird nicht gesehen, da mit der Planung zwar das konkrete Vorhaben Kindergarten realisiert werden soll, dies aber in einem ergebnisoffenen Verfahren geschieht.

I/ 4

Die Situation der Kinder mit Behinderungen ist im Zuge der Bedarfsplanung zu beachten. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Als Anhaltspunkt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderungen hat sich landesweit die Quote von 2% der betroffenen Altersgruppe etabliert. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, müssten 33 integrative Betreuungsplätze vorgesehen werden. Zum Stichtag 01.08.2006 stehen den statistisch anzunehmenden **33 Kindern mit Behinderungen** im Alter von 3 bis 6 Jahren (3,25 Jahrgänge) 10 Plätze in 2 Einrichtungen zur Verfügung. Es müssten **23 Plätze** geschaffen werden um alle Kinder mit Behinderungen zu versorgen. Daher wird an der Zielrichtung einer integrativen Einrichtung an dem geplanten Standort festgehalten.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden sollen. Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern. Der besonderen Aufgabenstellung der integrativen Erziehung wird durch die spezifische Gruppenform der 'Integrativen Kindergartengruppe' mit einer spezifisch unterstützenden und fördernden Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel) entsprochen.

Das Außengelände wird sicher ausgestaltet, ohne jedoch die vorhandenen, wichtigen Umweltreize auszublenden. Eine naturnahe Gestaltung bietet vielseitige Möglichkeiten, für Kinder in jeder Entwicklungsphase. Seine körperlichen Grenzen erfährt das Kind hier ebenso wie das Gefühl, ein Ziel erreichen zu können. Bei seiner Geburt bringt das Kind die Neugier auf seine natürliche Umgebung mit auf die Welt. Erfahrungen nisten sich in der Psyche des Kindes ein und formen seine Persönlichkeit aus. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der in der Konzeption der Kindertageseinrichtung aufgegriffen wird.

II/1

Die zitierten Ausführungen und ihre Interpretationen sind korrekt: Die zulässige Bebauung hält einen Abstand von ca. 35 m (je nach Variante 18 bzw. 40 m) zum Überschwemmungsgebiet ein. Der Geltungsbereich dagegen grenzt unmittelbar an das Überschwemmungsgebiet. Der Unterschied zwischen Geltungsbereich und überbaubarer Grundstücksfläche geht aus den Karten hervor.

Das abgeleitete Oberflächenwasser schlägt quantitativ nicht derart zu Buche, dass es zu einer messbaren Änderung des Hochwasserspiegels beiträgt. Aufgrund der suboptimalen Versickerungsverhältnisse und der kurzgeschlossenen Beziehung Grundwasser/Brölbach ist

das derzeitige Niederschlagswasserverhalten auf den Ackerflächen derzeit nicht grundlegend anders: Bei Starkregen wird das anfallende Regenwasser in relativ kurzer Zeit dem Brölbach zugeführt.

II/2

Die aufgezeigten Risiken in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung einerseits und die daraus gezogenen Konsequenzen für die Planung andererseits sind schlüssig und sachgerecht: Da bei ständiger Einleitung von Oberflächenwasser eine Übersandung und Verschlammung von Salmoniden-Laichgründen zu befürchten ist, erfolgt vorsorglich eine Versickerung, so dass Schwemm- und Feinteil abgehalten werden. Da die Bodenverhältnisse hierfür eigentlich nicht optimal sind, wird das fehlende Porenvolumen in der Versickerungsmulde durch eine vergrößerte Flächendimensionierung kompensiert.

Die Tatsache, dass bei lang anhaltendem Dauerregen und Starkregen, über einen Überlauf eine Direkteinleitung in die Bröl erfolgt, hat für die aufgezeigte Problematik der Salmoniden-Laichgründe keine Relevanz. Derartige Niederschlagsspitzen gehen naturgemäß mit einer starken Mobilisierung des Sediments und starken Stoffeinträge auch von unbefestigten Flächen einher. Unter diesen Umständen findet aber auch keine Sedimentation auf Kiessubstraten statt, da hierzu die Strömung viel zu stark ist.

II/3

Die Frage, ob Fledermäuse bereits auf Flächennutzungsplanebene umfassend untersucht werden müssen, kann dahinstehen, da diese im parallel aufgestellten Bebauungsplan 04.3 für den gleichen Geltungsbereich untersucht wurden. Um diesbezügliche Konflikte zu umgehen, wurde Bereiche mit Quartierpotentialen von einer Bebauung ausgenommen.

II/4

Die quantitative Bilanzierung geht von einer Aufwertung von Acker auf Grünland aus. Im Textteil sind weitere Maßnahmen aufgeführt, die rechnerisch noch nicht in der Bilanz dargestellt sind. Im weiteren Verfahren wird dies nachgeholt.

II/5

Das vom Stadtrat beschlossene Agenda-Leitbild ist in der Stellungnahme der AG Stadtentwicklung aufgeführt und wurde auch in der Ausschussberatung zitiert. Das Grundsatzpapier über eine nachhaltige Stadtentwicklung ist jedoch auf den jeweiligen Einzelfall anzuwenden. Nach Abwägung aller Belange, auch der im Agenda-Leitbild aufgeführten Zielvorstellungen, hat sich der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entschieden.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) werden die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Bröl und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Die in der Sitzung am 12.09.2006 beschlossene Öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 28.09. bis zum 30.10.2006 zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 04.3 A Teil 1 Hennef (Bröl), Flutgraben durchgeführt.

Dazu gingen die Stellungnahmen T1 – T3 und B1 ein, deren Abwägung im Beschlussvorschlag formuliert ist.

Angestrebtes Ziel der Beratung ist die Empfehlung an den Rat, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses € % |
| Haushaltsstelle: | HAR: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Stenzel, Amt 81

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Oppermann, Amt 36

Bach, Amt 51

Hennef (Sieg), den 13.11.2006
In Vertretung

Klaus Pipke

Anlagen